



Die Abgeltungsteuer kommt zum 1. Januar 2009

Das Wichtigste für Sie im Überblick:

- Kein Handlungsbedarf bei bestehenden Freistellungsaufträgen und Nichtveranlagungsbescheinigungen.
- Wählen Sie eine der beiden Möglichkeiten für den Einbehalt der Kirchensteuer.
- Sprechen Sie mit Ihrem persönlichen Finanzberater über alle Fragen der Depotzusammensetzung und Trennung von Alt- und Neubeständen.

Die Einführung der Abgeltungsteuer zum 1. Januar 2009 bringt umfangreiche Änderungen bei der Besteuerung von privaten Einkünften aus Kapitalvermögen mit sich. Wir haben für Sie die wichtigsten Eckpunkte der Reform sowie die Umsetzung bei der Augsburgener Aktienbank AG zusammengefasst.

Allgemeines

Die Abgeltungsteuer wird mit dem „Unternehmenssteuerreformgesetz 2008“ eingeführt. Sie soll zu einer Angleichung der Besteuerung aller privaten Kapitalerträge führen. Alle Kapitalerträge wie Zinsen und Dividenden sowie erzielte Kursgewinne werden mit 25 % versteuert, dazu kommen der Solidaritätszuschlag von 5,5 % und ggf. die Kirchensteuer.

Aus Sparerfreibetrag wird Sparerpauschbetrag

Kapitalerträge können auch künftig bis zu 801 EUR für Alleinstehende bzw. 1.602 EUR bei zusammen veranlagenden Eheleuten vom Steuerabzug freigestellt werden. Darüber hinausgehende Werbungskosten werden ab 2009 nicht mehr anerkannt. Ebenso bleibt das Vorgehen bei Nichtveranlagungsbescheinigungen unverändert. Bestehende Freistellungsaufträge und Nichtveranlagungsbescheinigungen bleiben gültig und müssen nicht geändert werden. Liegt Ihr persönlicher Steuersatz unter 25 %, können Sie die zuviel gezahlte Abgeltungsteuer über eine Einkommensteuerveranlagung beim Finanzamt rückfordern. Dazu müssen Sie die Kapitaleinkünfte in der Einkommensteuererklärung angeben und die bereits abgeführte Abgeltungsteuer mit einer Bescheinigung – die Sie von der Augsburgener Aktienbank auf Anforderung erhalten – nachweisen. Das Finanzamt nimmt eine Günstigerprüfung vor und wendet auf die erklärten Kapitaleinkünfte den ggf. niedrigeren Einkommensteuersatz an.

Anstelle des Halbeinkünfteverfahrens, also die nur 50%ige Anrechnung von Dividenden als Kapitaleinkünfte, tritt der Abgeltungsteuersatz von 25 % für die volle Dividende.

Kirchensteuer

Sie haben die Wahl bei der Kirchensteuer, die ab 2009 mit der Abgeltungsteuer einbehalten wird:

- Möglichkeit 1** Sie können die Kirchensteuer zusammen mit der Einkommensteuerveranlagung zahlen, indem Sie den Gesamtbetrag der bereits einbehaltenen Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) angeben.
- Möglichkeit 2** Die Kirchensteuer kann von der Augsburgener Aktienbank direkt als Zuschlag auf die Abgeltungsteuer abgezogen werden. Dieses Verfahren ist ausschließlich mit dem von uns zur Verfügung gestellten Formular „Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer“ möglich, das Sie auf www.aab.de unter Services -> Formularcenter abrufen bzw. unter der Rufnummer 01802 777 004 anfordern können.

Bitte beachten Sie, dass der Kirchensteuereinbehalt durch die Bank nur dann möglich ist, wenn Ihr Kirchensteuersatz 8 % oder 9 % beträgt. Andere Kirchensteuersätze können nicht berücksichtigt werden. Weitere Hinweise finden Sie auf dem Antragsformular.

Depotüberträge

Mit der Abgeltungsteuer gibt es ab 01.01.2009 auch Neuerungen bei Depotüberträgen. Depotüberträge werden folgendermaßen eingeteilt:

- Depotüberträge ohne Gläubigerwechsel
- Depotüberträge mit Gläubigerwechsel

Ein Depotübertrag **ohne Gläubigerwechsel** (unentgeltlicher Übertrag) ist ein abgeltungsteuerlich nicht relevanter Vorgang. Bei einem Depotübertrag ohne Gläubigerwechsel bleibt der Depotinhaber unverändert. Dazu zählen auch Depotüberträge zwischen Eheleuten.

Ein Depotübertrag **mit Gläubigerwechsel** (entgeltlicher Übertrag) ist ein steuerrelevanter Vorgang. Der Kunde wird hier durch die abgebende Bank ggf. mit einer Abgeltungsteuer belastet.

Ausgenommen hiervon sind Schenkungen und Erbschaften, die zu den unentgeltlichen Depotüberträgen zählen. Voraussetzung ist, dass die Schenkung bzw. Erbschaft der abgebenden Bank angezeigt wird. Bitte beachten Sie, dass die Bank angezeigte Schenkungen automatisch dem Betriebsstättenfinanzamt meldet.

Wichtig: Bitte geben Sie bei einem Depotübertrag deutlich an, ob es sich um einen unentgeltlichen (ohne Gläubigerwechsel, Erbschaft, Schenkung) oder einen entgeltlichen (mit Gläubigerwechsel) Depotübertrag handelt. Werden keine Angaben zur Art des Depotübertrages gemacht, gehen wir von einem entgeltlichen Übertrag aus.

Augsburger Aktienbank AG

WICHTIGE INFORMATION



AUGSBURGER
Aktienbank

Verrechnung von Verlusten

Verluste aus privaten Wertpapier- und Termingeschäften können ab 01.01.2009 zeitlich unbegrenzt mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Dazu gehören Zinserträge, Dividenden, Erträge aus Investmentfonds sowie Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften, insbesondere bei Wertpapieren, Investmentanteilen und Aktien. Voraussetzung ist, dass die Wertpapiere ab 01.01.2009 gekauft wurden.

Dabei gilt folgende Regel

Aktienverluste können nur mit Aktiengewinnen verrechnet werden. Verluste aus allen anderen Wertpapier- und Termingeschäften können mit Gewinnen aus allen Geschäften und mit laufenden Erträgen aus Kapitalanlagen, z. B. Zinsen und Dividenden, verrechnet werden.

Für die Verrechnung werden „Verlustverrechnungstöpfe“ gebildet: ein allgemeiner Verlustverrechnungstopf und ein Aktienverrechnungstopf. Die Verlustverrechnungstöpfe werden für jeden Anleger und jedes Institut gesondert geführt und sind gläubigerbezogen. Eine übergreifende Verrechnung, z. B. Verluste aus Einzelkonten mit Gewinnen aus Gemeinschaftskonten, ist nicht möglich.

Ein zum Jahresende verbleibender Verlust wird automatisch auf das Folgejahr übertragen. Der übertragene Verlust kann innerhalb des jeweiligen Verlustverrechnungstopfes erneut mit positiven Kapitalerträgen verrechnet werden.

Alternativ können Sie bei der Augsburg Aktienbank eine Verlustbescheinigung beantragen. Diese bestätigt die Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes. Der Antrag muss spätestens bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres bei uns eingegangen sein. Die Verlustbescheinigung wird mit den Jahresendunterlagen versandt. Bei Depotüberträgen mit Beendigung der gesamten Konto-/Depotbeziehung ist ein Übertrag der einzelnen Verrechnungstöpfe auf das aufnehmende Institut möglich. Erhalten wir dazu keine Weisung, stellen wir automatisch eine Verlustbescheinigung aus.

Wertpapier-Veräußerungsverluste, die bis 31.12.2008 innerhalb der Jahresfrist realisiert worden sind, bleiben über 2009 erhalten und können mit Gewinnen aus künftigen privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden. Eine Verrechnung mit laufenden Erträgen, z. B. mit Zinsen und Dividenden, ist nicht möglich. Diese Regel gilt bis zum Veranlagungszeitraum 2013.

Altfallregelung – Erwerb von Wertpapieren vor dem 01.01.2009

Bei allen Wertpapieren, die vor dem 01.01.2009 gekauft und nach dem 01.01.2009 – also nach Einführung der Abgeltungsteuer – verkauft werden, gilt weiter das bisherige Steuerrecht. Wer also in diesem Fall Aktien oder sonstige Wertpapiere länger als 12 Monate im Depot liegen hatte und diese mit Gewinn verkauft, kann den Kursgewinn steuerfrei einnehmen. Bei Depotwechsel von Altbeständen in 2009 fällt keine Abgeltungsteuer an.

Zinsen, Dividenden und Ausschüttungen unterliegen generell – unabhängig vom Zeitpunkt des Kaufes – ab 01.01.2009 der Abgeltungsteuer.

Für Zertifikate und andere spezielle Wertpapierarten und -formen gibt es Sonderregelungen.

FiFo-Methode

Für Wertpapiere der gleichen Gattung gilt das Prinzip „First in, First out“. Dabei gelten die Anteile einer Gattung innerhalb eines Depots als zuerst verkauft, die zuerst angeschafft wurden. Die Trennung von Wertpapieren, die vor dem 01.01.2009 bzw. nach dem 01.01.2009 angeschafft wurden, ist durch ein zweites Depot möglich. Damit entscheiden Sie selbst, ob steuerfreie (Anschaffung vor dem 01.01.09, Haltedauer mindestens 12 Monate) oder steuerpflichtige (Anschaffung nach dem 01.01.09) Anteile zuerst verkauft werden.

Die Lösung: das Augsburg Zusatz-Depot

Für die Trennung von Alt- und Neubeständen bietet die Augsburg Aktienbank die ideale Lösung: das Augsburg Zusatz-Depot. Vermeiden Sie zusätzlichen Aufwand, indem Sie Ihre Anlagen bei der Augsburg Aktienbank zusammenführen. Sie können so in vollem Umfang mögliche Verluste mit Erträgen verrechnen, ausländische Quellensteuer auf die Abgeltungsteuer anrechnen sowie den Freistellungsauftrag optimal ausnutzen. Näheres dazu unter www.aab.de gleich auf der Startseite. Für Fragen steht Ihnen Ihr persönlicher Berater gerne zur Verfügung, der auch das Antragsformular für Sie bereithält.

Weitere Informationen zur Abgeltungsteuer gibt es beim Bundesfinanzministerium im Internet unter www.bundesfinanzministerium.de. Sie haben Fragen? Wir sind unter der Rufnummer 01802 777 004 von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr gerne für Sie da.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Augsburg Aktienbank AG

Hinweis: Die steuerliche Behandlung hängt von Ihren persönlichen Verhältnissen ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Die Augsburg Aktienbank AG übernimmt keine Beratung in steuerlichen Angelegenheiten. Wir empfehlen Ihnen diesbezüglich Ihren Steuerberater zu befragen. Diese Informationen stellen keine Empfehlung oder Anlageberatung dar, sondern sollen lediglich eine selbstständige Anlageentscheidung erleichtern. Sie ersetzen in keinem Falle eine umfassende Anlageberatung unter Berücksichtigung der Erfahrungen und Kenntnisse, Anlageziele und finanziellen Verhältnisse des Anlegers. Trotz sorgfältiger Auswahl der Quellen kann für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts keine Haftung übernommen werden.

Stand: September 2008